

# Bürgerinitiative FÜR HALLE

## Fragen an den Investor

1. Herr Herzog, Sie haben die Lizenz für die Altreifenverwertungsanlage / Verfahrensgrundlage „DePolyse“ von der PYROLYX AG aus München erworben. Die Äußerungen des Vorstandes der Pyrolyx AG, Herrn Fikret Dülger Fikret Dülger befremden uns. „Um radikal neue technische Systeme zu entwickeln, müssen wir bestimmte gesellschaftliche Bewusstseinsaxiome in Frage stellen. Ein fundamentales Thema ist dabei der Umweltschutz. Umweltschutz wird als das Unwort einer Epoche in die Geschichtsbücher eingehen, ...mein Lösungsvorschlag ist es, erst einmal die Idee vom Umweltschutz schnellstmöglich abzuschaffen, ...mittels Versuch und Irrtum, den bei komplexen Themen notwendigerweise meist schrittweise einfallenden Ideen sowie dem gewissen Quäntchen Glück wird im Falle der Altreifen ein funktionierendes Gesamtkonzept entstehen.“

Wie stehen Sie zur Geisteshaltung des Lizenzgebers?

2. Herr Herzog, der Dokumentation der Firma Pyrolyx GmbH entnehmen wir folgende Aussage: „Pyrolyx verfügt über ein besonderes Verfahren – als DePolyse benannt – zur umweltschonenden und nachhaltigen Herstellung von Industrieruß“, auf welches Sie sich im Genehmigungsantrag beim Landesverwaltungsamt zum Bau und zum Betrieb der Altreifenverwertungsanlage beziehen.

Worin besteht das Besondere dieses Verfahrens im Vergleich zu den herkömmlichen Pyrolyseverfahren?

Wie definieren Sie den Anspruch auf „umweltschonend“ und „nachhaltig“ und wie glauben Sie diesen Anspruch zu erfüllen?

Welche Schutzrechte und Patente sind durch die Pyrolyx AG als Lizenzgeber angemeldet bzw. wurden bereits erteilt?

3. Herr Herzog, Pyrolyx definiert seine Tätigkeit auf die Produktion von Industriegütern, des Weiteren wird ausgeführt „der Bestimmungszweck der Anlage ist die Erzeugung von Wirtschaftsgütern“. In diesem Zusammenhang wird auf die hochwertige Qualität des Industrierußes verwiesen. Die Nebenprodukte Öl und Gas würden höchsten Standards gerecht. Die so erzeugten Produkte enthalten keinerlei gesundheitsschädliche Bestandteile. Diesen Ihren Ansprüchen werden Sie nach erneuter Akteneinsicht beim LVA in keiner Weise gerecht. Die Produkte Industrieruß und Pyrolyseöl werden laut Genehmigungsbescheid des LVA als Abfallprodukte entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eingestuft. Abfallprodukte sind keine Wirtschaftsgüter und rechtfertigen es auch nicht, dass ihre Herstellung mit Steuergeldern in Millionenhöhe subventioniert wird. Dass derartige hochcancerogene Abfallprodukte ein Risikopotential für Gesundheit und Umwelt darstellen, soll hier nicht unerwähnt bleiben. Die Klassifizierung als Abfallprodukt ist mit Nichten nur ein „verwaltungsrechtlicher Sprachgebrauch“, wie von Ihnen wiederholt ausgeführt. Im Übrigen vermissen wir in den Antragsunterlagen aussagekräftige Dokumente und Angaben und geben uns mit Ihren Ausführungen nicht zufrieden. Wir möchten von Ihnen wissen:

Wie sind die Produkte technisch, physikalisch und chemisch beschrieben und in wie fern stehen diese im Einklang mit Werksstandards und Normen?

Liegen Ihnen Werkstoffzertifikate von anerkannten Materialprüfanstalten vor, mit welchen Sie Ihre Aussagen untersetzen können?

Welchen Anteil an gefährlichen Abfallstoffen haben die erzeugten Produkte am gesamten Produktionsvolumen von 8000 Tonnen im Jahr und wie können Sie dies verifizierbar belegen?

4. Herr Herzog, wir vermissen in den Antragsunterlagen den zu führenden Nachweis über die Deklaration der UVCB Stoffe entsprechend der REACH – VO Nr. 1907 / 2006 und GHS (1272 / 2008). Bitte legen Sie uns diese Nachweise vor und erläutern uns, wie Sie sicherstellen wollen, dass der Anteil an gefährlichen Abfallstoffen sicher erfasst und als solcher gekennzeichnet wird, und wie ausgeschlossen werden kann, dass dieser in den Wirtschaftskreislauf gelangen kann.
5. Herr Herzog, Sie haben bisher die EG – Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-VO Nr. 1907 /2006 und GHS-VO Nr. 1272 / 2008 außer acht gelassen, die von Ihnen als verantwortlicher Betreiber fordert, Emissionen zu vermeiden, Emissionen zu verringern und vor allem gefährliche Abfälle auszuschließen. Auf dieser Rechtspflicht gründet sich das Anliegen der Anwohner, bitte nehmen Sie hierzu Stellung.

6. Herr Herzog, Ihre bisherigen Zusagen, die Anwohner vollumfänglich und transparent über die Problematik der Emissionen im Wohngebiet zu informieren sind Sie nicht nachgekommen. Warum?
7. Herr Herzog, UVCB sind Stoffe unbekannter oder variable Zusammensetzung sowie komplexe Reaktionsprodukte. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Anlage und dass mit ihr realisierte Verfahren der DePolyse keine Verbrennungsanlage ist, abgesehen von der Abgasfackel und somit außer der TA Luft und der Regelungen im BImSchG auch die Störfallverordnung – 12.BImSchV in der Fassung vom 8. Juni 2005 hätte berücksichtigt werden müssen, welche auch die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhaltet. Dies ist nicht erfolgt, bitte nehmen Sie hierzu Stellung.
8. Herr Herzog, auf das Genehmigungsverfahren haben Sie durch Ihre Anwälte der KKP König und Partner eingewirkt, sowohl auf die seitens des LVA erbetenen Prüffristen als auch auf die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dies ergab die Akteneinsicht am gestrigen Tage. Wie stehen Sie hierzu?
9. Herr Herzog, sind Sie dazu bereit, eine UVP unverzüglich zu veranlassen, diese gemeinsam mit uns auszuwerten und erst im Anschluss mit dem Bau der Anlage zu beginnen?
10. Herr Herzog, Ihr Antrag vom 09.12.2013 zum Bau und Betrieb einer Anlage zur Verwertung von Altfreifen durch Pyrolyse auf der Grundlage der §§ 4, 6, und 19 des BImSchG stützt sich hinsichtlich der Emissionen im Wesentlichen auf die Stellungnahmen, Gutachten, Berechnungen und Messungen von zwei Ingenieurbüros. Mit diesen Büros ist Ihr Unternehmen gut vernetzt, beispielsweise ist der Geschäftsführer der TIU Herr Dipl.-Ing. U. Bohn gleichzeitig Prokurist bzw. war dies bis vor wenigen Wochen bei Ihnen im Haus. Wie unabhängig und vor allem glaubhaft sind diese Gutachten und Stellungnahmen, wie stehen Sie hierzu?
11. Herr Herzog, Sie hatten grundsätzlich Bereitschaft signalisiert, Ihre Anlage in einem naheliegenden Chemiepark zu errichten und in dem Zusammenhang auf bereits getätigte Investitionen am Standort in beträchtliche Höhe hingewiesen. In Ihren Bilanzen bis einschließlich 26.11.2014 können wir dies nicht ablesen. Gründung der Gesellschaft im Jahr 2008, Stammkapital 37 TEURO, 1 Mitarbeiter. Bitte erläutern Sie uns, wo Ihr Projekt ganz konkret inhaltlich steht und legen Sie Ihr bisheriges Investment am Standort transparent und prüfbar dar.

12. Herr Herzog, in der ersten Versammlung sind Sie unserer Frage, wer Sie nach Halle gelockt hat ausgewichen. Wir möchten von Ihnen ganz konkret wissen, mit welchen Personen aus Politik und Verwaltung Sie über die Ansiedlung im Hafen gesprochen hatten und mit welchen Argumenten Sie an diesen für Ihr Projekt völlig ungeeigneten Standort angeworben wurden.
13. Herr Herzog, was bedarf es, damit Sie Ihre Anlage nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu unseren Wohngebieten bauen? Wir hatten deutlich gemacht, dass wir unseren Protest mit dem Baustart der Anlage ausweiten und verschärfen werden.
14. Herr Herzog, Sie hatten in der vergangenen Veranstaltung ausgeführt, dass die Messungen zur Einhaltung der Grenzwerte kontinuierlich erfolgen werden, weiterführend hatten wir uns über Möglichkeiten ausgetauscht, diese Messungen für die Bevölkerung zugänglich zu machen um Vertrauen zu gewinnen. Im Genehmigungsbescheid vom 12.06. liest sich dies nicht so, bitte erläutern Sie uns diesen Sachverhalt: „Mit einer zusätzlichen Belastung durch Staub, Quecksilber, Cadmium, Titan, Zinn, Arsen, Chrom, Benzol und auch durch chlorierte Kohlenwasserstoffe wie Dioxin und Furane ist zu rechnen. Eine Überprüfung der Grenzwerte erfolgt durch Messung vom Betreiber, diese sind gemäß Genehmigungsbescheid Punkt 5.1.7 jeweils aller drei Jahre dem LVA Referat Immissionsschutz nachzuweisen.“
15. Herr Herzog, die geforderten Nachweise der Abgasmessungen erst nach 3-6 Monaten und dann jeweils nach 3 Jahren gleicht einem Persilschein! Wir bestehen auf einer kontinuierlichen Aufzeichnung des Schadstoffstroms und der Abgasgeschwindigkeit! Sie hatten uns dies zugesagt, wir bitten um Ihre Bestätigung.
16. Herr Herzog, welches Gasmesssystem mit welchen Halbleitersensoren, Optischen- Elektrochemischen- und Temperatursensoren wird verwendet?
17. Herr Herzog, wird von Ihnen ein mobiles dynamisches Umweltkataster erstellt?
18. Herr Herzog, welches unabhängige Prüfinstitut misst kontinuierlich den Schadstoffstrom und die Abgasgeschwindigkeit?
19. Herr Herzog, die genannten 0,3 g CO je qm Luft sind nicht unkritisch. Die Ausbreitungsrechnung muss nochmals von unabhängiger Stelle eingesehen und nachgeprüft werden! Sind Sie hierzu bereit dies zu veranlassen?

20. Herr Herzog, nach der TA-Luft wird für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW bis 25 MW Messeinrichtungen eine kontinuierliche Bestimmung der Massenkonzentration staubförmiger Emissionen gefordert. Die Anlage plant eine Gesamtkapazität der Verbrennungsmotoren von 4,904 MW. Wir haben den Eindruck, dass hier bewusst die bestehenden Regelungen unterlaufen werden, wie stehen Sie hierzu?